

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Juni 2022

GZ. BMEIA-2022-0.319.421

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2022 unter der Zl. 10834/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführung von österreichischen Staatsbürger_innen aus Gefangenenlagern in Syrien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie viele österreichische Staatsbürger_innen halten sich derzeit in den Lagern al-Hol und al-Roj? Bitte um Bekanntgabe der Anzahl ohne sonstige personenbezogene Daten.*
- *Wie viele Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft befinden sich in den oben genannten Camps?
Wie viele dieser Kinder sind schulpflichtig?*
- *Ist Ihnen bekannt, ob diese Kinder Zugang zu Schulbildung haben?
Wenn ja, in welcher Sprache und nach welchen Standards?
Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, wenn die Kinder ohne Schulbildung zurück nach Österreich kommen?*
- *Wie ist der gesundheitliche und psychische Zustand der österreichischen Staatsbürger_innen in den zwei Lagern?*
- *Stehen Sie in Kontakt mit den österreichischen Staatsbürger_innen in den kurdischen Lagern?
Wenn ja, wie kommunizieren Sie mit den Personen?*

Wenn ja, wie oft sind sie mit den Personen in Kontakt?

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) ist bemüht, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen – insbesondere Kinder – in den Lagern in Syrien so gut versorgt werden, wie die Umstände es erlauben. Da im Krisengebiet keine österreichischen Konsularbehörden tätig sind, arbeiten wir hierbei eng mit internationalen humanitären Organisationen zusammen, die für die Versorgung dieser Personen zuständig und vor Ort in den Lagern tätig sind. Wir holen regelmäßig Berichte zum Gesundheitszustand der Betroffenen ein und sind in der Lage, medizinische Hilfe zu organisieren, wenn das notwendig ist. Soweit Angehörige in Österreich bekannt sind, steht mein Ressort mit ihnen in regelmäßigem Kontakt. Das BMEIA hat Kenntnis von weniger als 10 österreichischen Staatsbürgerinnen und -bürgern in den Lagern al-Roj und al-Hol. Fragen betreffend Aktivitäten der Kinder nach einer etwaigen Rückkehr nach Österreich fallen nicht in die Zuständigkeit des BMEIA. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 427/J-NR/2019 vom 20. Dezember 2019.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *In der Anfragebeantwortung 447/AB schreibt das Außenministerium, dass ein Rückkehrwunsch Voraussetzung für eine Rückholung ist. Wie viele der österreichischen Staatsbürger_innen haben einen Rückkehrwunsch nach Österreich geäußert? Gibt es eine Kontaktaufnahme mit den österreichischen Staatsbürger_innen, um den Rückkehrwunsch zu erheben?*
- *Weshalb hat eine Rückführung der Österreicher_innen nach Österreich bisher nicht stattgefunden? Welche Umstände haben eine Rückführung bisher verunmöglicht? Bitte nennen Sie alle rechtlichen, logistischen und sicherheitspolitischen Gründe. Wie erklären Sie, dass Rückholungen durch z.B. Deutschland und Finnland möglich waren, durch Österreich jedoch nicht.*
- *Besteht derzeit der politische Wille, die Frauen und ihre Kinder aus den Lagern in Syrien zurück nach Österreich zu holen?*

Die Wahrung des Kindeswohls hat oberste Priorität. Hinsichtlich der Kinder mit Müttern gilt, dass sie nicht gegen den Willen ihrer Mütter von diesen getrennt werden können. In den meinem Ressort bekannten Fällen liegen gegen die betroffenen erwachsenen Personen internationale oder europäische Haftbefehle vor. Im Fall der Rückholung nach Österreich ist daher eine enge Abstimmung mit den Sicherheits- und Justizbehörden erforderlich. In den Fällen, in denen die Mütter für sich und ihre Kinder einen Rückkehrwunsch äußern, wird die Prüfung der Möglichkeit zur Rückführung in jedem konkreten Einzelfall in Angriff genommen

und laufend evaluiert. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt eine Abwägung zwischen der Schutzwürdigkeit der betroffenen Person einerseits, und andererseits einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Österreich durch die betroffene Person nach einer Rückholung. Weitere Erwägungsgründe betreffen eine mögliche Gefährdung von Leib und Leben des österreichischen Personals, das eine Rückführung durchführen soll, sowie die logistische und Sicherheitssituation vor Ort.

Mag. Alexander Schallenberg

